Rechtsanwaltskammer Hamm

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Der Vorstand

Ostenallee 18
59063 Hamm

Tel 02381 - 985000
Fax 02381 - 985050

info@rak.hamm.de
www.rak.hamm.de

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Wolf Haeger
persönlich/vertraulich
Naturpstr. 55
44795 Bochum

Geschäftszeichen	Durchwahl	email	Hamm, den 28.02.2017
I.A. 4/-124159	985017	[illegible]@rak.hamm.de	Pod/ME

Berufshaftpflichtversicherung
Ihre Telefax-Mitteilung vom 23. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Haeger,

hinsichtlich Ihrer vorbezeichneten Telefax-Mitteilung darf ich auf § 51 (1) BRAO verweisen, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögenschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechterhalten. Aus der Kommentierung Böhnlein in Feuerich/Weyland, BRAO, § 51 I. 3. ergibt sich, dass die Pflicht zur dauernden Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung auch dann verletzt ist, wenn nur zeitweilig ein Versicherungsschutz nicht besteht. Beruht dies auf einem Verschulden des Rechtsanwalts (§ 113 abs. 1), so liegt darin eine Berufspflichtverletzung nach §§ 43, 113 Abs. 1 vor, die mit anwaltsgerichtlichen Maßnahmen geahndet werden kann.

Sie erhalten daher letztmalig Gelegenheit, die Ihnen mitgeteilte Versicherungslücke für den Zeitraum vom 2. Februar 2016, 12:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr bis zum

15. März 2017

zu schließen.

Rechtsanwaltskammer Hamm

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Wolf Haeger
persönlich vertraulich
Natorpstr. 55
44795 Bochum

Berufshaftpflichtversicherung
Ihre Telefax-Mitteilung vom 23. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Haeger

hinsichtlich Ihrer vorbezeichneten Telefax-Mitteilung darf ich auf § 51 (1) BRAO verweisen, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechterhalten. Aus der Kommentierung Bohnlein in Feuerich/Weyland, BRAO, § 51 I. 3. ergibt sich, dass die Pflicht zur dauerhaften Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung auch dann verletzt ist, wenn nur zeitweilig ein Versicherungsschutz nicht besteht. Beruht dies auf einem Verschulden des Rechtsanwalts (§ 113 abs. 1), so liegt darin eine Berufspflichtverletzung nach §§ 43, 113 Abs. 1 vor, die mit anwaltsgerichtlichen Maßnahmen geahndet werden kann.

Sie erhalten daher letztmalig Gelegenheit, die Ihnen mitgeteilte Versicherungslücke für den Zeitraum vom 2. Februar 2016, 12:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr bis zum

15. März 2017

zu schließen

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass hier die Bestätigung der Markel International vom 27. Januar 2017 vorliegt, wonach dort Versicherungsschutz gewährt wird ab dem 1. Januar 2017, 0:00 Uhr. Sie hatten in Ihrer E-Mail mitgeteilt, ab dem 3. Februar 2017 dort versichert zu sein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Im Auftrag

Podszun M.A.
Rechtsanwalt
Geschäftsführer